

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: SOLARENERGIEANLAGE GEM. § 11 BAUNVO

- INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. 🖇 9 ABS. 2 NR.2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG; FOLGENUTZ-UNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS.1 NR. 18 A BAUGB
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENT-WICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSER-GEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
- UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE - FLÄCHE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES: CA. 35.450 QM

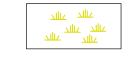
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 ———— BAUGRENZE (ZUGLEICH DAUERHAFTE EINZÄUNUNG ZIFF. 4.2) HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 4,5 M (BETRIEBSGEBÄUDE) BZW. 3,75 M (MODULREÌHEN) FLÄCHE INNÉRHALB DER BAUGRENZE: CA. 28.400 QM

. GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEIN-GRÜNUNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGEN ZU ERHALTEN CA. 5.570 QM

EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUER-HAFTEN EINZÄUNUNG; ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN, MAHD 2-3 x / JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN



NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT, MAHD 1 x / JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN

GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUF DEN GESAMTEN GRUNDSTÜCKSLÄNGEN ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER

AUS CA. 85% STRÄUCHERN UND CA. 15% BÄUMEN 2. WUCHSKLASSE

AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL (SOFERN IN AUSREICHENDEN STÜCKZAHLEN VORHANDEN) PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5 - 7 STCK. EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M, ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M, REIHEN DIAGONAL VERSETZT, HEISTER EINZELN ABER GLEICHMÄSSIG IN DEN RANDSTREIFEN VERTEILT. BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE, ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE,

MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZFLÄCHEN

- FELD-AHORN ACER CAMPESTRE CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE MALUS SYLVESTRIS - WILD-APFEL PRUNUS AVIUM VOGEL-KIRSCHE PYRUS COMMUNIS HOLZ—BIRNE SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHE

STRÄUCHER, MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60—100 CM

CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS CRATAEGUS MONOGYNA WEISSDORN EUONYMUS EUROPAEUS PFAFFENHÜTCHEN LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER LONICERA XYLOSTEUM HECKENKIRSCHE PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE RHAMNUS CATHARTICUS KREUZDORN ROSA ARVENSIS - ACKER-ROSE VIBURNUM LANTANA WOLLIGER SCHNEEBALL

GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AGBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN 4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN

PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBE-HANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZU-

WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLENTERARTIGE NUTZUNG ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE VOR ORT ABZUSTIMMEN.

AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

SICHERHEITS-EINZÄUNUNG MASCHENDRAHT, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄU-

> UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB ENTLANG DER SR 11, AN DER NORD- UND OSTSEITE DER EIN-ZÄUNUNG, IST EIN MIND. 2 M HOHES, TEXTILES SICHT- UND BLENDSCHUTZGEWEBE ANZUBRINGEN, UM EINEN AUSREICHENDEN BLENDSCHUTZ BZGL. DER KREISSTRASSE ZU GEWÄHRLEISTEN.

LEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL

4.3 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMT-LICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN. ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen beseitigung BEISPIELBILD FÜR FREIWACHSENDE HECKE ZUR DER GEHÖLZHECKEN NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM

EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BNATSCHG HANDELT. DIE VOR-SCHRIFTEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZES SIND HIERBEI ZU ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

SÄMTLICHE UNTER ZIFF. 4.4 FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS KOMPENSATIONSFLÄCHEN DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

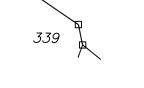
DAUERHAFTER ERHALT AUCH ÜBER DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE HINAUS. GRUNDBUCHRECHTLICHE SICHERUNG/ EINTRAGUNG INS ÖKOFLÄ-CHENKATASTER ERFORDERLICH.

EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHEN CA. 2.840 QM (RECHNERISCHER NACHWEIS SIEHE BEGRÜNDUNG)

GREIFVOGELSTANGEN 3 STCK. IN SÜDLICHEM RANDSTREIFEN

> FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN BIS SPÄTESTENS ZUM BAUBEGINN IST DER UNTEREN NATUR-SCHUTZBEHÖRDE BEIM LANDRATSAMT EIN QUALIFIZIERTER FREI-FLÄCHENGESTALTUNGS- UND BEPFLANZUNGSPLAN BEZÜGLICH DER AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK GEPLANTEN PFLANZMASSNAHMEN VORZULEGEN. DIE PFLANZMASSNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER PV-ANLAGE FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN.

B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACH-RICHTLICHE ÜBERNAHMEN



DERZ. FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN UND FLURNUM-MERN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DER DFK)

MASSZAHLEN

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG GEPL. MODULE UND NEBENGEBÄUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

- PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS

ODER FLACHDACH IN ROT-, BRAUN- ODER GRAUTÖNEN

STARRE ELEMENTE, AUSRICHTUNG CA. WEST — OST - BETRIEBSSTATIONS-GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFO) ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND -FARBEN: SATTEL-, PULT-

VORH. GEHÖLZE

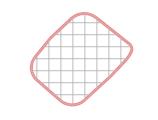
ZUR MODULAUFSTELLUNG NUTZBARE FLÄCHE (BAUGRENZE ABZÜGLICH CA. 3 - 4 M BREITE PFLE-

GESTREIFEN) CA. 26.460 QM

OHNE FESTSETZUNG DER LAGE



HÖHENLINIEN IN M.Ü.NN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS TOPOGRAPHISCHER KARTE)



VERMUTETES BODENDENKMAL NACHRICHTLICH VOM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMAL-PFLEGE ÜBERNOMMEN (STAND MÄRZ 2010) EVTL. BEI ERDARBEITEN ZU TAGE TRETENDE BODENDENKMÄLER UNTERLIEGEN GEM. ART. 8 DSchG DER MITTEILUNGSPFLICHT AN DAS BAYERISCHE LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ODER AN DIE ZUSTÄNDIGE KREISARCHÄOLOGIE EINE FRÜHZEITIGE EINSCHALTUNG DES KREISARCHÄOLOGEN IST ERFORDERLICH

7. — GEMEINDE- / STADTGRENZE AITERHOFEN / STRAUBING

FESTGESETZTE AUSGLEICHSFLÄCHE

KOMPENSATIONSBEDARF: 2.650 QM (S. BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT)

DIE KOMPENSATION ERFOLGT DURCH ABBUCHUNG VOM ÖKOKONTO Ö1 DER

GEMEINDE OBERSCHNEIDING:

FL.NR. 265 GMKG. REISSING

REALE FLÄCHE GESAMT: 2.270 QM

ANERKANNTE KOMPENSATIONSFLÄCHE GESAMT: 3.770 QM KOMPENSATIONSFAKTOR: 1,66 BISLANG ABGEBUCHTE TEILFLÄCHEN: - 505 QM - FÜR STRASSENBAU SR 14 IN REISSING - FÜR B- MIT GOP SO PV-ANLAGE ENTL. BAHNLINIE REGENSBURG-PASSAUIII - 576 QM

2.689 QM

MINDESTENS ERFORDERLICHE ABBUCHUNG FÜR VORLIEGENDE PLANUNG: 2.650 QM

TATSÄCHLICHE ZUORDNUNG / ABBUCHUNG FÜR VORLIEGENDE PLANUNG: — 2.689 QM

<u>einbindung der PV-anlage in die umgebund</u>



BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SO "PHOTOVOLTAIKANLAGE ENTL. DER BAHNLINIE **REGENSBURG-PASSAU IV"** AITERHOFEN

REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

AUFSTELLUNGS- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom

keit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 12.09. bis 04.10.2012. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 17.10.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 15.03. bis 15.04.13. Die beiden Verfahrensschritte erfolgten dabei gem. § 4a Abs. 2 BauGB jeweils gleichzeitig.

Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenhei-

liche Vermessungsgenauigkeit). UNTERGRUND:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Rodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abge leitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:

GEOBASISDATEN:

© Bayerische Vermessungs-

Darstellung der Flurkarte als

HÖHENSCHICHTLINIEN:

stab 1:5000 auf den Maßstab

nahme für ingenieurtechnische

ten sowie der ver— und entsor—

Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:

1:1000. Zwischenhöhen sind zeich-

nerisch interpoliert. Zur Höhenent-

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

,22.04.13|Satzungsbeschluss| HU 7.10.12 Gde.ratsbeschluss HA

Gepr. Sept. 2012 ES

Bea. Sept. 2012 Hi

12 - 54dipl.-ing. gerald eska andschaftsarchitekt FON 09422/8054-50 , FAX 8054-51 ELSA-BRANDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

MASSTAB 1:1000

BESCHLUSS 29.08.12 die Aufstellung des Bebauungsu. Grünordnungsplanes beschlossen. 2. BETEILIGUNG Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlich-

Eigentumsnachweis nicht geeignet Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maß-

AITERHOFEN, denManfred Krä (Erster Bürgermeister)

Die Gemeinde Aiterhofen hat mit Beschluss

gungstechnischen Einrichtungen des Gemeinderates vom 22.04.13 den erfolgte am (keine amt-Bebauungs-u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung vom 22.04.13 als Satzung beschlossen.

> AITERHOFEN, den Manfred Krä (Erster Bürgermeister)

4. INKRAFTTRETEN Die Gemeinde Aiterhofen hat gem. §10 Abs. 3 BauGB den Bebauungs- mit Grünordnungsplan ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln bekannt Ďamit tritt der Bebauungs— und Grünord nungsplan mit Begründung in Kraft.

AITERHOFEN, den Manfred Krä (Erster Bürgermeister

PLANVERFASSER

